

gestützt hat (cf. Landt.-Act. 1833 I. Abthlung 1. Band S. 209).

Auch der Deputation liegt ebenfalls eine auf Abnahme oder Ermäßigung der Cavalerieverpflegungsgelder gerichtete Petition der Gemeinde Schönfeld und 14 anderer Gemeinden vor, welche ihr von der ersten Kammer, an die sie aus der zweiten Kammer nach Schluß der betreffenden Verhandlungen gelangt war, zur gleichzeitigen Begutachtung übergeben ist; daher fand man hierdurch doppelte Veranlassung, die Gründe jener Klagen, und ob ein Anspruch des platten Landes auf vorzugsweise Ermäßigung seiner Grundsteuer rechtlich begründet sei, wiederholter Prüfung zu unterwerfen.

Ein Blick auf die Steuergeschichte Sachsens zeigt, daß von jeher über unverhältnismäßige Vertheilung der Grundsteuerlasten, insbesondere zwischen Stadt und Land geklagt worden ist; er belehrt aber auch, wie häufig die Mittel und Wege zufriedensstellender Ausgleichung vergeblich versucht worden sind und daß dergleichen Versuche auch bei jeder Wiederholung nothwendig scheitern müssen, so lange eine zuverlässige Basis richtiger Beurtheilung und Vergleichung der betreffenden Besteuerungsobjecte fehlt. Der Deputationsbericht der zweiten Kammer liefert den neuesten Beweis, denn auch er enthält das Bekenntniß, daß es durchaus nicht möglich sei, mit Ziffern zu beweisen, ob das im Jahre 1833 mit ständischer Zustimmung regulirte Proportionalverhältniß der Grundsteuerquoten, nach welchem das Land 41 Pfennige und 36 Quatember und die Städte 13½ Pfennig und 17½ Quatember zahlen sollten, ein richtiges ist. Es blieb daher nichts übrig, als sich an das historisch begründete und factisch bestehende Verhältniß zu halten und hiernach zu untersuchen, ob durch die zugleich mit Uebertragung der Militairlasten auf das Budjet im Jahre 1837 zugestandene Befreiung des platten Landes von mehreren Naturalleistungen für das Militair und von einem Theile der Cavalerieverpflegungsgelder, gegenüber der, den Städten abgenommenen Servislast, das damals von der hohen Staatsregierung der Ausgleichung halber vorgeschlagene, und durch die Ständeversammlung in der Schrift vom 28. Nov. 1837 (Edtact. I. Abth. 3. Bd. S. 284) genehmigte, auch in Betreff der Deckung des Militairaufwandes bis zur Einführung des neuen Grundsteuersystems festgestellte Quotalverhältniß zwischen Stadt und Land, von 2:5 genau zur Anwendung gekommen oder festgehalten worden sei?

Zusolge dieser wiederholten Untersuchung der damaligen Regulirung und der hierbei stattgefundenen Ab- und Berechnungen (cf. L. Act. 1833 I. Abtheil. 3. Bd. S. 286) spricht sich der jenseitige Bericht für eine nach Maßgabe jenes Quotalverhältnisses billigermaßen dem platten Lande vorzugsweise annoch zu gewährende Erleichterung von ungefähr jährlich 84,097 Thlr. 9 Gr. — aus.

Referent D. Crusius: Ich erwähne hierbei, daß die Deputation dieser eben erwähnten Berechnung nicht in allen Punkten nachzukommen im Stande gewesen ist, und daß ihr die daraus gezogenen Folgerungen nicht als gerechtfertigt erscheinen können; sie läßt solche deshalb ganz auf sich beruhen.

Wiewohl nun der Deputation einige Zweifel beigegangen sind, ob eine Störung und Abänderung dieser bei letztem Landtage abgeschlossenen Ausgleichungsberechnung zwischen den Städten und dem Lande, nachdem solche von der Staatsregierung und den Ständen in ihren Grundlagen und Folgen für richtig erkannt und zu einer bis zu Einführung des neuen Grundsteuersystems bleibenden Norm erhoben worden ist, an-

noch zulässig und rathlich sei und gerechtfertigt werden könne, und obwohl sie überzeugt war, daß rechtliche Ansprüche auf eine solche Abänderung von keiner Seite gemacht werden könnten, so vermochte sie doch auch den bezüglichlichen Ansichten der jenseitigen Deputation und den einstimmig erfolgten Beschlüssen der zweiten Kammer nicht zu widersprechen, da auch ihr die Gründe billiger Berücksichtigung des platten Landes wegen der, kaum zu bestreitenden, etwas größeren Grundsteuerbelastung überwiegend erschienen.

Demzufolge empfiehlt die Deputation, daß die erste Kammer in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen möge:

„an den Cavalerieverpflegungs-, auch Nations- und Portionsgeldern einen derartigen Erlaß zu beantragen, daß in jedem der Jahre 1841 und 1842 Ein Drittheil dieser Abgabe in Wegfall gelangen möge,“

und erwähnt hierbei, nächst der Bemerkung, wie dieser Erlaß die Summe von 151,200 Thlr. — — betragen werde, daß durch diese Bewilligung zugleich die Petition der Gemeinde Schönfeld und der 14 andern Gemeinden ihre Erledigung finden dürfte.

Referent D. Crusius: Ich erlaube mir hier der verehrten Kammer ins Gedächtniß zurückzurufen, was bei dem vorigen Landtage in Beziehung auf den fraglichen Gegenstand nämlich die Ermäßigung der Cavalerieverpflegungsgelder verhandelt und beschlossen worden ist. Es wurden bekanntlich auf ständischem Antrag die Naturalleistungen für das Militair auf das Staatsbudjet übernommen, die Summe dieser Naturalleistungen aber auf 147,000 Thlr. in Anschlag gebracht. Hiervon wurden 31,500 Thlr. als nicht zur Ausgleichung gehörig, in Abrechnung gebracht, und die Summe von 115,500 Thlr. so repartirt, daß 65,000 Thlr. auf die Servislast der Städte, und 50,500 Thlr. auf das Land für die abgenommenen Fuhrn, Cantonnementskosten und Magazinlieferungen in Ansatz kamen. Da aber die den Städten dadurch entstehende Erleichterung unverhältnißmäßig größer war, als die dem Lande erwachsene, so suchte man ein richtigeres Proportionalverhältniß auszumitteln. Weil aber eine sichere Grundlage zu einem zuverlässig richtigen Ausgleichungsverhältniß zwischen Stadt und Land unter diesen Umständen durchaus nicht aufzufinden war, so kam in Vorschlag, zunächst das Verhältniß der Bevölkerung zu Grunde zu legen, was sich ungefähr wie 1 zu 3 verhält. Man erkannte aber bald, daß dieses Verhältniß nicht zur Basis anzunehmen sei, und kam auf das Verhältniß der Steuerschocke, nach welchem sie zwischen Stadt und Land vertheilt sind, nämlich wie 1 zu 2. Es entstanden weitläufige Berathungen und Verhandlungen, bei welchen die Interessen des platten Landes denen der Städte entgegentraten, zu deren Beendigung man sich am Ende zur Durchschnittszahl beider Verhältnisse bekannte, und das Verhältniß wie 2 zu 5 annahm. Nach diesem Verhältnisse von 2 zu 5 wurde hierauf dem Lande zur Erfüllung des der Servislast der Städte entsprechenden gleichmäßigen Erlasses außer vorgedachten 50,000 Thlr. noch ein Erlaß von 114,000 Thlr. an den Cavalerieverpflegungsgeldern zugebilligt. Dies Verhältniß von 2 zu 5, welches